



Jeder Betrieb, der Gefahrstoffe verwendet, verarbeitet oder lagert, sollte über einen Notfallplan zur Beseitigung ausgelaufener Flüssigkeiten verfügen.

In Anlehnung an **ISO 14001**



Anwendungsgebiete von DENSORB Notfall-Sets

- 1. Gefahr beurteilen**  
 Beurteilen Sie die Leckage und identifizieren Sie die ausgelaufene Flüssigkeit sowie potenzielle Menge, falls möglich. Informieren Sie gegebenenfalls die (Werks-) Feuerwehr sowie weiteres Hilfspersonal. Ihre eigene Sicherheit steht dabei immer an erster Stelle.
- 2. Schutzausrüstung anlegen**  
 Wählen Sie Ihre geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Konsultieren Sie gegebenenfalls die Betriebsanweisungen oder Sicherheitsdatenblätter. Es gilt: Ohne ausreichende Schutzausrüstung darf die Leckage keinesfalls angegangen werden.
- 3. Leckage stoppen & eindämmen**  
 Stoppen Sie die Leckage an ihrer Quelle. Besondere Aufmerksamkeit sollte Gullys und wasserdurchlässigen Untergründen gelten, einen Medieneintritt in diese soweit möglich unbedingt verhindern! Dämmen Sie die Leckage ein und verhindern Sie so eine weitere Ausbreitung: Verwenden Sie DENSORB Aufsaugschlangen, Ölsperren und/oder Abdichtbarrieren zur Eingrenzung der auslaufenden Flüssigkeit.
- 4. Unfallort kennzeichnen**  
 Sperren Sie den Unfallort ab, damit Mitarbeiter nicht versehentlich mit der Leckage in Berührung kommen bzw. diese mittels Füßen oder Flurförderfahrzeugen weiterverbreiten.
- 5. Lage beurteilen**  
 Wenn die Situation unter Kontrolle ist, müssen die weiteren Maßnahmen für die Beseitigung der ausgelaufenen Flüssigkeit definiert werden.
- 6. Flüssigkeit aufnehmen**  
 Nehmen Sie die eingedämmte Flüssigkeit mittels DENSORB Aufsaugtüchern und Kissen auf.
- 7. Dekontaminieren**  
 Prüfen Sie, ob Rückstände verblieben sind. Dekontaminieren Sie gegebenenfalls Unfallort und Einsatzpersonal.
- 8. Fachgerechte Entsorgung**  
 Gebrauchte Bindevliese sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entsorgung ist abhängig von der aufgesaugten Flüssigkeit. Informationen hierzu erteilen alle zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe. Eine vorübergehende Sammlung von z.B. ölhaltigen Bindemitteln kann in ASP-Behältern erfolgen.
- 9. Notfall dokumentieren**  
 Dokumentieren Sie den Einsatz in einem vollständigen Einsatzbericht. Unterrichten Sie das involvierte Personal, Geschäftsführung und ggf. die Behörden über den Unfall und ermöglichen Sie einen Lernprozess aus den gemachten Erfahrungen. Tragen Sie dazu bei, die Ursache für die Leckage zu ermitteln, um ggf. Prozesse zu korrigieren und so eine Wiederholung des Notfalls zu vermeiden.
- 10. Notfallausrüstung auffüllen**  
 Füllen Sie DENSORB Notfall-Sets wieder auf und ersetzen Sie benutzte PSA, Barrieren, Bergungsfässer, etc.



DENSORB UNIVERSAL saugt Öle, Kühlmittel, Lösungsmittel und Wasser sowie nicht aggressive Säuren und Laugen schnell und sicher auf.



DENSORB UNIVERSAL



DENSORB ÖL hat die Besonderheit, Öle aufzunehmen und Wasser abzuweisen. Öl wird aufgesogen, ohne ein Tröpfchen Wasser aufzunehmen. Für Öle, Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Petroleum (Flüssigkeiten auf Kohlenwasserstoffbasis)



DENSORB ÖL



DENSORB SPEZIAL sollte bei Säuren, Laugen, aggressiven und unbekanntem Flüssigkeiten verwendet werden.



DENSORB SPEZIAL

**Inklusive Webinar!**



Sie wollen mehr über die Anwendung von Bindemitteln erfahren? Sie benötigen Hilfe bei der Auswahl des geeigneten Produkts? Mehr erfahren Sie in unserem

**Ratgeber zum Thema Bindemittel**

Weitere Infos unter: [www.denios.at/bindemittel-ratgeber](http://www.denios.at/bindemittel-ratgeber)

**Hinweis:** Der dargestellte Notfallplan ist lediglich eine standardisierte Empfehlung. Erstellen Sie gegebenenfalls einen individuellen Notfallplan gemäß Ihren Gegebenheiten vor Ort.

**Jeder Notfall ist anders!**

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- Menge der ausgelaufenen Flüssigkeit?
- Art der ausgelaufenen Flüssigkeit?
- Eigenschaften der ausgelaufenen Flüssigkeit?
- Ort der Leckage?



**Wasserrechtsgesetz**

Der **Besorgnisgrundsatz** (gem. Wasserrechtsgesetz § 31) besagt: Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297 (ABGB), zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 (ABGB) des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

